

22. / VII. 1917

(Keine Stundungsverordnungen.) Nach der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1917 konnte einem Schuldner richterliche Stundung nur bis einschließlich 31. Dezember 1917 gewährt werden. Eine im Reichsgesetzblatt und in der heutigen Wiener Zeitung zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. d. erweitert die Zulässigkeit der Stundung um ein Jahr bis einschließlich 31. Dezember 1918, hat aber im übrigen die geltenden Vorschriften unverändert übernommen, namentlich an den Voraussetzungen nichts geändert, unter denen die Stundung bewilligt werden kann. Eine Aenderung greift nur insofern Platz, als nun ausdrücklich durch einen Zusatz zu § 8 erklärt wird, daß vertragmäßige Verzugszinsen nicht gefordert werden können, soweit sie höher sind als die gesetzlichen Zinsen was übrigens auch schon nach den früheren Stundungsverordnungen gegolten hat. Die gleichzeitig erscheinende Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung in Galizien und in der Bukowina trifft ebenfalls für die Zeit nach dem 31. Dezember 1917 Vorkehrungen. Das bestehende System der gesetzlichen Stundung mit der Möglichkeit ihrer Aufhebung gegenüber insolventen Schuldnern durch gerichtlichen Ausspruch wurde für ein weiteres halbes Jahr, das ist bis 30. Juni 1918, in Geltung belassen. Die Beträge, bis zu denen die gesetzliche Stundung vom Richter aufgehoben werden kann, wurden erhöht. Gegen Schuldner, die in Westgalizien — einschließlich der Kreisgerichtsbezirke Jaslo, Rzeszow und Tarnobrzeg, für die bisher geringere Abbaugraten galten — ihren Wohnsitz (Stütz- und ständige geschäftliche Niederlassung) haben, kann die Aufhebung für zwei im allgemeinen nicht vor dem 31. März und dem 30. Juni 1918 zahlbar zu stellende Teilbeträge von höchstens je 50 Prozent und gegen Schuldner in Ostgalizien und in der Bukowina für zwei solche Teilbeträge von höchstens je 15 Prozent erwirkt werden. Von den Rückständen an Versicherungsprämien, die vor dem 1. Januar 1917 fällig waren, ist nach der neuen Verordnung ein weiterer Betrag von 25 Prozent der Rückstandssumme, zumindest aber von 100, am 1. April 1918 zu bezahlen. Die Beträge, die von Forderungen aus laufender Rechnung, aus Kassenscheinen und aus Einlagebüchern behoben werden können, wurden auf das Doppelte erhöht. Die Bestimmung des § 9 über die Zinsenvergütung erhielt den gleichen Zusatz über die Höhe der zulässigen Verzugszinsen gestundeter Forderungen wie § 8 der allgemeinen Stundungsverordnung.